

J. nach E. dem burgundischen Kreise anfänglich weit mehr,
 G. 1500. als in den neuern Zeiten. Denn dieser Kreis,
 bis 1648. der von den Besizungen der ehemaligen Herzoge
 von Burgund den Namen bekam, begriff die ge-
 sammten Niederlande, das Herzogthum Loth-
 ringen, und die Graffschaft Burgund in sich.
 Der Kaiser stiftete überdieß einen besondern Hof-
 rath für seine österreichischen Erbländer, der aber
 auch bald als ein Reichsgericht, oder in den
 Streitigkeiten der Reichsstände unter einander,
 gebraucht wurde, und nach und nach mit dem
 Reichskammergerichte ohngefähr einerley Be-
 Reichshof- stimmung unter dem Namen des kaiserlichen und
 rath. Reichshofraths erhielt. Außerdem hatte es auch
 schon in ältern Zeiten ein kaiserliches Hofgericht
 gegeben. Maximilian führte ferner die Posten
 Posten. zuerst in Deutschland ein, die aber bis in das
 siebenzehnte Jahrhundert eine Art von Vorrecht
 waren, welches der Kaiser allein ausübte.

Verände- IV. Mit dem deutschen Kriegswesen gieng
 rungen im zu seiner Zeit ebenfalls eine merkwürdige Verän-
 deutschen derung vor. Man hatte bereits im vierzehnten
 Kriegswes- Jahrhunderte hin und wieder angefangen, an-
 sen. statt der Kriegsvölker, welche die Lehnsleute der
 Fürsten auf ihre Kosten stellen mußten, für Sold
 Eigentliche gedungene, oder recht eigentliche Soldaten,
 Soldaten. aufzubringen, weil man die letztern länger und
 freyer nützen konnte, als jene. In den spätern
 Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts wurde die-
 ses in Deutschland immer gewöhnlicher. Die
 Kaiser und die Reichsfürsten verlangten von
 ihren